



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 40 - Kämmerei und Steuern	Herr Hagl

Az.: 401/9260-2025

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals für Haushaltsjahr 2025

Inhaltlich relevante Drucksachen:

Ö/0705/XV.WP „Grundsatzentscheidung: Festlegung des Verfahrens zur Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals ab 2024“ (Vorberatung in der Sitzung des HFA am 03.12.2024 und Beschlussfassung in der Sitzung des GR am 10.12.2024)

Sachverhalt:

1. Definition

Unter **kalkulatorischen Zinsen** versteht man die (kalkulatorischen) Kosten für die Nutzung von **betriebsnotwendigem Kapital**. Die kalkulatorischen Zinsen geben also an, wie viel Zinsen der Eigenkapitalgeber erhalten würde, wenn er sein Kapital am Kapitalmarkt angelegt und nicht dem eigenen Unternehmen zinslos zur Verfügung gestellt hätte.

Die **kalkulatorische Verzinsung** hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern **gebundene Eigen- und Fremdkapital** keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit (= Opportunitätskosten) werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

2. Grundlagen

- a) Für kostenrechnende Einrichtungen sehen die gesetzlichen Grundlagen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor:

Das Gebührenaufkommen einer kostenrechnenden Einrichtung soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken, aber – wegen des angeordneten Benutzungszwangs – nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG). Zu den ansatzfähigen Kosten gehört insbesondere auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Anlagekapital ist das im Anlagevermögen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen [§ 87 Nr. 2 KommHV-Kameralistik]). Der abgabenrechtliche Begriff des Anlagekapitals ist gleichbedeutend mit dem haushaltsrechtlichen Begriff.

Fremdkapitalzinsen werden in der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung den neutralen Aufwendungen zugerechnet, das heißt sie zählen nicht zu den absatzfähigen Kosten. **Die Verzinsung des Anlagekapitals im Sinne des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG stellt daher auf die kalkulatorischen Zinsen ab, wobei nicht zwischen einer Verzinsung von Eigen- oder Fremdkapital unterschieden wird.**

b) Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts:

1. Nach der Rechtslage in Bayern können die Einrichtungsträger (= Gemeinde Gauting) nach eigenem Ermessen entscheiden, ob das tatsächlich gebundene Anlagekapital (Verzinsung der Restbuchwerte) oder das durchschnittlich gebundene Anlagekapital (Verzinsung halber Anschaffungswerte mit kalkulatorischem Zinssatz oder Verzinsung der vollen Anschaffungswerte mit halbem kalkulatorischen Zinssatz) verzinst werden.

2. Das kommunale Abgabenrecht selbst bestimmt keine konkrete Höhe des kalkulatorischen Zinsfußes (Prozentbetrag) oder des kalkulatorischen Zinssatzes (Dezimalbetrag); die Verzinsung des Anlagekapitals soll lediglich „angemessen“ sein.

3. Auch die Bestimmungen der KommHV-Kameralistik über die kalkulatorischen Kosten übernehmen die Formulierung des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG und normieren in § 12 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik ebenfalls lediglich eine „angemessene“ Verzinsung. Eine weitergehende Konkretisierung, insbesondere zur Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes, hat der Gesetzgeber nicht getroffen.

4. Das StMI hat durch IMBek. vom 02.07.2001, AIIMBI S. 252, die VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik wie folgt neu gefasst:

*„Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals (§ 87 Nr. 2 KommHV) sollte sich an einem **mehrfährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen** orientieren.“*

5. Der Begriff der „Kapitalmarktrenditen“ hingegen wurde weder in der KommHV-Kameralistik noch in den VVKommHV-Kameralistik erläutert. Der Zinssatz wird jedenfalls von dem jeweiligen allgemeinen Zinsniveau bestimmt und sich demzufolge auch immer wieder ändern.

6. Unter Geldanlagen sind nach § 87 Nr. 16 KommHV-Kameralistik der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestands oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln zu verstehen. Mit den Guthabenzinsen für Geldanlagen als Beurteilungskriterium für die Bestimmung eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes können jedoch nur die Zinsen für Wertpapiere bzw. für langfristig angelegte Rücklagemittel, nicht jedoch die Guthabenzinsen für die auf Sichteinlagen unterhaltenen Kassenbestandsmittel gemeint sein. Ob Festgeldzinsen ein geeigneter Maßstab für eine angemessene Verzinsung des langfristig im Anlagevermögen gebundenen Kapitals sind, ist zweifelhaft, da Festgelder ihrer Natur nach eher kurzfristige Geldanlagen darstellen.

7. Als Sollzinsen für entsprechende Finanzierungen werden die Zinsen für langfristige Kredite aus Kapitalmarktmitteln zu verstehen sein.

3. Beschlossenes Verfahren der Berechnung und Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals ab 2024

Zur Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalverhältnisses wird ein mehrjähriger Durchschnitt der vergangenen 10 Haushaltsjahre zu Grunde gelegt. Dabei wird die durchschnittliche Verschuldung der Gemeinde Gauting der Gesamtinvestitionstätigkeit gegenübergestellt.

- Der Sollzinssatz für das Fremdkapital kann unmittelbar aus den Jahresrechnungen (10 Haushaltsjahre inkl. Haushaltsjahr der Festsetzung) abgeleitet werden.
- Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils wird als Grundlage die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes herangezogen. Für die Berechnung der durchschnittlichen Verzinsung des Eigenkapitals wird die Statistik „**Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Öffentliche Pfandbriefe / Monatswerte in Prozent**“ der Bundesbank zugrunde gelegt. Die einschlägigen Zinssätze können

den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) entnommen werden.

3a. Gewichtung Fremd- und Eigenkapital

Die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals werden je gleich gewichtet.

3b. Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schuldenstand 31.12. in €	5.550.509	5.088.744	4.744.865	10.751.783	10.295.139	9.786.899	9.408.866	9.089.278	8.832.378	8.572.869
tatsächlicher Zinsaufwand in €	119.324	126.972	112.366	107.755	81.593	64.217	51.705	43.410	39.391	36.785
durchschnittliche Verzinsung in %	2,15	2,50	2,37	1,00	0,79	0,66	0,55	0,48	0,45	0,43

Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in 10 Haushaltsjahren (2016 bis 2025) belief sich auf **0,95 %**.

3c. Durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
durchschnittliche Verzinsung in %	0,16	0,35	0,54	0,08	-0,15	-0,12	1,80	3,25	2,93	2,8

Die durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals in den vergangenen 10 Jahren (2016 bis 2025) gemäß Statistik „**Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Öffentliche Pfandbriefe / Monatswerte in Prozent**“ der Bundesbank belief sich auf **1,16 %**.

3d. Festlegung des durchschnittlichen kalkulatorischen Zinssatzes 2025

Aufgrund der Berechnungsgrundlagen aus 3a bis 3c ergibt sich ein gewichteter (durchschnittlicher) kalkulatorischer Zinssatz von **1,06 % (1,059049 %)**.

Dieser gewichtete kalkulatorische Zinssatz gilt für das Jahr 2025 und findet Anwendung sowohl für die Jahresrechnung der Gemeinde Gauting als auch die Jahresrechnung der Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting.

Nachrichtlich zur Info:

Der gewichtete kalkulatorische Zinssatz des Jahres 2024 betrug 1,02 %.

1. Finanzielle Auswirkungen

JA

Durch die kalkulationsbedingte Steigerung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals (Steigerung der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Öffentliche Pfandbriefe / Monatswerte in Prozent) ergeben sich für die betroffenen Einrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2024 höhere (fiktive) Kosten, wodurch entsprechend höhere Gesamtansätze und -ergebnisse zu erwarten sind. Die Neufestsetzung des Zinssatzes ab dem Jahr 2024 hat zudem auch (geringe) Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulationen aller kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Gauting.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0034/XVI.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt, den gemäß beschlossenenem Verfahren zur Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals nach den Berechnungsgrundlagen 3a bis 3c dieser Beschlussvorlage errechneten Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals für das Jahr 2025 in Höhe von **1,06 %** festzusetzen.

Gauting, 01.06.2026

Unterschrift